

Geschäftsordnung der Triathlonabteilung des TVG 1876 Kaiserau e. V.

Präambel

Die Triathlon-Abteilung des TVG Kaiserau gibt sich diese Geschäftsordnung, um Angelegenheiten der Triathlon-Abteilung im Rahmen der Satzung des Hauptvereins selbst zu regeln.

§ 1 Rechtsform und Abteilungszweck

- (1) Die Triathlon-Abteilung ist eine rechtlich nichtselbstständige Abteilung des TVG 1876 Kaiserau e. V. (nachfolgend Hauptverein genannt) gem. § 1 vom 02.04.2008.
- (2) Die Mitglieder der Triathlon-Abteilung haben sich zusammengeschlossen, um auf Basis der Freiwilligkeit aktiv oder passiv den Triathlonsport auszuüben und zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Triathlon-Abteilung kann nur werden, wer Mitglied im Hauptverein ist, maßgeblich ist insoweit die Satzung des Hauptvereins.

Die Mitgliedschaft in der Triathlon-Abteilung beginnt mit der Mitgliedschaft im Hauptverein und der Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft in der Abteilung durch den Vorstand der Triathlon-Abteilung.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Triathlon-Abteilung endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein.

Sie endet ebenfalls, unabhängig der Mitgliedschaft im Hauptverein und der damit verbundenen Rechte, durch:

- Austritt aus der Triathlon-Abteilung,
- Ausschluss durch den Vorstand der Triathlon-Abteilung.

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Triathlon-Abteilung hat gegenüber dem Vorstand der Abteilung schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zu erfolgen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn:

- das Mitglied schuldhaft und wiederholt gegen Regelungen dieser Geschäftsordnung, der Satzung des Hauptvereins oder der Geschäftsordnung des Hauptvereins verstößt,
- das Mitglied mit Beitragszahlungen in Verzug ist und trotz Ankündigung des Ausschlusses den Rückstand nicht ausgleicht,
- mit zweiter Abmahnung durch den Triathlonvorstand oder den Hauptverein.

Den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand hat dieser mehrheitlich zu beschließen.

§ 3 Mitgliedschaftsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben der Triathlon-Abteilung teilzunehmen. Jedem Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, steht das aktive und passive Wahlrecht in der Abteilungsversammlung der Triathlon-Abteilung zu.

§ 4 Mitgliedschaftspflichten

Jedes Mitglied hat die Satzung und die Geschäftsordnung des Hauptvereins, die Geschäftsordnung der Triathlon-Abteilung sowie die Beschlüsse und Weisungen der Abteilungsversammlung und des Vorstandes zu beachten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und sonstige Kostenbeteiligungen als Geldleistung zu erbringen.

Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen der Triathlon-Abteilung zu fördern und alles zu unterlassen, was dem entgegensteht und dem Ansehen der Triathlon-Abteilung schadet.

§ 5 Beiträge und Kosten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, unabhängig vom Vereinsbeitrag für den Hauptverein einen ordentlichen Abteilungsbeitrag zu leisten. Der Abteilungsbeitrag wird rückwirkend fällig zum Ende des laufenden Jahres. Endet die Mitgliedschaft nachdem der Abteilungsbeitrag entrichtet wurde, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages.

Es können für das Mitglied durch die Teilnahme an konkreten Veranstaltungen, Übungsstunden, Kursen, Materialbeschaffungsmaßnahmen, Startpässe und ähnlichen Angeboten zusätzliche Kosten entstehen, die der Durchführung des jeweiligen Angebots dienen. Die Höhe der Kostenbeteiligung der Mitglieder wird durch den Vorstand der Abteilung beschlossen.

§ 6 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens

- 1. Vorsitzende/n
- 2. Vorsitzende/n
- Geschäftsführer/-in
- Kassenwart/-in

optional:

- Pressewart/-in
- Sportliche Leiter/-in
- ZBV zur besonderen Verfügung

(2) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung geleitet, die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung. Die/der 1. Vorsitzende vertritt die Abteilung nach innen und außen. Die Stellvertretung erfolgt bei Verhinderung in benannter Abfolge durch: 2. Vors., dann GF, dann ein weiteres VS-Mitglied. Die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilungsleitung legt diese selbst fest.

- (3) Die Beschlüsse der Abteilungsleitung werden in der Abteilungssitzung, zu welcher die/der 1. Vorsitzende einlädt, durch die einfache Mehrheit gefasst. Von der Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Sind bei einer Abteilungssitzung nicht alle Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend, werden getroffene Beschlüsse wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Abteilungsleitung zugestimmt hat, die nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse bei Abwesenheit ist ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Hauptvereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit (jedoch in angemessener Aufforderung, wobei zwei Wochen als angemessen angesehen werden) zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Abteilungsversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der gewählten Periode aus, zum Beispiel durch Rücktritt, so kann die Abteilungsleitung durch Beschluss ein Ersatzmitglied mit Wirkung bis zur nächsten Abteilungsversammlung wählen.

§ 7 Verwaltung der Abteilungskasse und Kassenprüfung

Der Kassierer zieht die Beiträge ein und verwaltet die Abteilungskasse.

Er steht im Dialog mit dem Kassierer des Hauptvereins und liefert diesem sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen, die der Kassierer des Hauptvereins anfordert.

Einmal jährlich wird die Kasse durch mindestens einen Kassenprüfer geprüft, das umfasst die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben im Prüfungszeitraum sowie den aktuellen Kassenstand.

Der Kassierer hat grundsätzlich sämtliche finanziellen Bewegungen der Abteilungskasse mit der Abteilungsleitung abzustimmen. Er ist nicht berechtigt, alleinverantwortlich zu handeln. Bankgeschäfte, die einer Unterschrift bedürfen, werden von ihm gemeinsam mit dem Vorsitzenden mit beider Unterschriften abgewickelt.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt, die/der 1. Vorsitzende beruft die Abteilungsversammlung ein. Die Abteilungsversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können durch die Abteilungsversammlung zugelassen werden.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und des Kassenprüfers,
 - die Wahl des Versammlungsleiters bis zur Entlastung der Abteilungsleitung,
 - die Entlastung der Abteilungsleitung,
 - die Wahl der Abteilungsleitung und des Kassenprüfers,
 - die Festsetzung der Abteilungsbeiträge und Gebühren,
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung und über die Auflösung oder Verschmelzung der Abteilung.

- (3) Die Abteilungsversammlung trifft ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheitsentscheidung der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung, Auflösung oder Verschmelzung der Abteilung muss mindestens mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Ort, Tag und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben wurde, das kann insbesondere erfolgen durch Veröffentlichung in einer lokalen Tageszeitung, auf der Internetseite des Hauptvereins bzw. der Triathlon-Abteilung oder durch Einladung per Mail. Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung wird den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt, z. B. per Mail o. ä.
- (5) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder der Abteilungsleitung oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung muss den Grund für die Einberufung und die Tagesordnung der außerordentlichen Abteilungsversammlung nennen und, soweit möglich, zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (6) Die/der 1. Vorsitzende leitet entsprechend der Tagesordnung die Abteilungsversammlung. Zum Zwecke der Entlastung der Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer bis zur Feststellung der Entlastung ein/e Versammlungsleiter/-in gewählt. Vorschläge zur Tagesordnung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zugelassen, wenn die Mehrheit der Abteilungsversammlung das beschließt oder der Vorschlag mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorgelegt wurde und die Abteilungsleitung dem Tagesordnungsvorschlag zustimmt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzend zur Geschäftsordnung der Triathlon-Abteilung gilt die übergeordnete Satzung und Geschäftsordnung des Hauptvereins.
- (2) Die Geschäftsordnung der Triathlon-Abteilung tritt nach der Verabschiedung durch die Abteilungsversammlung **am 11.11.2016** und mit der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins in Kraft.